

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 02.01.2023 bis 31.12.2023**

**Name der Organisation:** Katholische Hospitalvereinigung Ostwestfalen gGmbH

**Anschrift:** Kiskerstraße 26, 33615 Bielefeld

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	3

## **A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG**

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Dirk Tedeschi / Leiter Qualitätsmanagement

## **A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG**

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.**

Die Risikoanalyse findet in regelmäßigen Abständen mit allen relevanten Parteien statt. Dabei ist der Begriff "regelmäßig" zu verstehen als die Durchführung der Analyse mindestens jährlich und / oder bei Auftreten von Verdachtsmomenten bzw. Vorfällen entsprechend zusätzlich.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

#### 1 Quellen als Eingabe für die Risikoanalyse

##### 1.1 Interne Quellen

Es ist ein Hinweisgebersystem etabliert, wo Mitarbeiter anonyme oder auch personalisierte Meldungen zu Hinweisen bezüglich menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgeben können. Die Hinweise werden über einen externen Beauftragten erfasst, bewertet auf Basis juristischer Fachkompetenz und bei Relevanz dem Unternehmen wieder zurückgespielt. Hierzu bildet die Funktion des Compliance Officers die Schnittstelle zum externen Beauftragten. Der Vorgang wird dann weiter bearbeitet und mit dem implementierten Risikokataster abgeglichen.

##### 1.2 Externe Quellen

#### HINWEISGEBERSYSTEM

Hier greift auch das Hinweisgebersystem für den Zugang externer Parteien, die entsprechend dem unter 1.1 beschriebenen Verfahren bearbeitet und intern bewertet werden.

#### EINKAUFSGESELLSCHAFT

Zudem ist das Unternehmen einer Einkaufsgesellschaft AGKAMED verlinkt. Die Zulieferer verpflichten sich Meldungen bei Verstößen und Risiken gegen die Menschenrechte/Umweltgesetze abzusetzen. Die AGKAMED gibt dann bei Relevanz/Auffälligkeiten entsprechende Meldungen an das Unternehmen der KHO gGmbH zur weiteren Bewertung.

#### Medien

Medien werden in regelmäßigen Abständen überwacht und bei Auffälligkeiten mit dem entsprechenden Risikokataster abgeglichen

---

---

## 2 Methodik der Risikobewertung

Grundsätzlich werden bei Bedarf anlassbezogene als aber auch Risikoanalyse im jährlichen Zyklus durchgeführt.

Anlassbezogene Risikoanalyse basiert auf die Eingaben der unter Punkt 1 angegebenen Quellen. Es wird hierbei grundsätzlich ein Risikokataser für die anlassbezogene sowie routinemäßige Risikobewertung.

Es werden entsprechend alle relevanten verantwortlichen Parteien zur Risikobewertung sowie möglicherweise die Einleitung von verbindlichen Maßnahmen in Prävention und Abhilfe dann durch das zentrale Qualitäts-/Risikomanagement eingeladen.

In der Risikobewertung wird individuell jedes Risiko mit einer Risikoprioritätszahl (RPZ) ausgestattet, dessen Wert unter Abstimmung der eingeladenen Parteien bestimmt wird. Wird ein definierter Schwellwert der RPZ überschritten, müssen verbindlich Maßnahmen eingeleitet werden, um dann final den RPZ Wert unterhalb des Schwellwertes zu reduzieren. Verantwortliche Personen zur Umsetzung der Maßnahmen werden ermittelt mit einem entsprechenden Datum zur finalen Umsetzung. Um den Zwischenstand der umzusetzenden Maßnahmen zu überwachen, wird ein Review Termin vereinbart.

Die Höhe des RPZ Wertes sowie das Umsatzvolumen des Lieferanten stellen eine mögliche Priorisierung der Themen da.

---

---

## 3 Beschwerdeverfahren

Wie unter Punkt 1 beschrieben, wurde ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, wo entsprechend interne als auch externe Parteien Hinweise/Beschwerden bezüglich auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen auf Wunsch auch anonym abgeben können. Die Hinweis-/Beschwerdeempfänger bewerten aus juristischer Sicht den Vorgang und leiten diesen dann im Falle der Notwendigkeit an das Unternehmen weiter. Die Informationen geht über die Schnittstelle des Compliance Officers der im Bereich zentrales Qualitäts-/Risikomanagement angesiedelt ist. Der zentrale Bereich steuert bei notwendiger Relevanz alle hierzu verantwortlichen Parteien im Zuge der Risikoanalyse und weitergehenden Verfahren ,wie unter Punkt 2 beschrieben. Somit ist der Informationsfluss für alle Beteiligten gesichert.

Erkenntnisse werden ggfs. aktualisiert/ergänzt und entsprechend neu bewertet.

Die Anzahl der eingegangen relevanten Hinweise/Beschwerden sowie die daraus gewonnenen

Erkenntnisse werden im Rahmen eines Berichtes auf der Homepage veröffentlicht

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Es ist ein Hinweisgebersystem etabliert, wo Mitarbeiter anonyme oder auch personalisierte Meldungen zu Hinweisen abgeben können. Als Bewertungsgrundlage dient die im Unternehmen implementierte Compliance Richtlinie, dessen Eckpunkte auf der Homepage des Unternehmens stehen, sowie der Verhaltenskodex für Mitarbeiter. Die Hinweise werden über einen externen Beauftragten erfasst, bewertet auf Basis juristischer Fachkompetenz und bei Relevanz dem Unternehmen wieder zurückgespielt.

Hierzu bildet die Funktion des Compliance Officers, welcher im Bereich zentrales Qualitäts-/Risikomanagement angesiedelt ist, die Schnittstelle zwischen dem Unternehmen und dem externen Beauftragten.

Der zentrale Bereich steuert bei notwendiger Relevanz alle hierzu verantwortlichen Parteien im Zuge der Risikoanalyse und weitergehenden Verfahren, wie unter Punkt 2 beschrieben. Somit ist der Informationsfluss für alle Beteiligten gesichert.

Erkenntnisse werden ggfs. aktualisiert/ergänzt und entsprechend neu bewertet.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Zunächst wurden mit allen Lieferanten einen detaillierten Verhaltenskodex zur Wahrung der Menschenrechte und des Umweltschutzes vereinbart. Die Inhalte des Kodex bilden die Basis bzw. die Vorgabe, um daraus möglicherweise Abweichungen des Lieferanten zu erkennen.

Internen/externen Parteien können Verletzungen im Rahmen des implementierten Hinweisgebersystems eingeben. Das entsprechende Verfahren ist hierzu unter Punkt 1.1 "Interne Quellen" aufgeführt.

Zudem bedient sich das Unternehmen eines CSR Reports

Die Einkaufsgemeinschaft AGKAMED wird entsprechend bei Abweichungen tätig

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Zunächst wurden mit allen Lieferanten einen detaillierten Verhaltenskodex zur Wahrung der Menschenrechte und des Umweltschutzes vereinbart. Der beauftragte Lieferant verpflichtet sich auch seine entsprechenden Lieferanten zu überwachen und sicherzustellen, dass geltende Menschenrechte/Umweltaspekte eingehalten werden. Die Inhalte des Kodex bilden die Basis bzw. die Vorgabe, um daraus möglicherweise Abweichungen des Lieferanten zu erkennen.

Internen/externen Parteien können Verletzungen im Rahmen des implementierten Hinweisgebersystems eingeben. Das entsprechende Verfahren ist hierzu unter Punkt 1.1 "Interne Quellen" aufgeführt.

Zudem bedient sich das Unternehmen des CSR (Corporate Social Responsibility) Risikochecks, welcher von der Agentur Wirtschaft und Technik online zur Verfügung gestellt wird.

Die Einkaufsgemeinschaft AGKAMED wird entsprechend bei Abweichungen tätig